

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



05041593

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

08-03-2005

IA/
der Greffier: Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 16/03/2005 - Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben):

**Königliche Sankt Johannes Schützengesellschaft
Rocherath-Krinkelt**

Rechtsform **Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht**

Sitz **Krinkelt**

Unternehmensnr **413.193.472**

Gegenstand **Satzung**

der Urkunde:

Königliche Sankt Johannes Schützengesellschaft Rocherath-Krinkelt,
in Rocherath-Krinkelt

SATZUNGEN

Die unterzeichneten Mitglieder der Königlichen Sankt Johannes Schützengesellschaft Rocherath-Krinkelt
(gegründet am 27. September 1953):

Josten, Karl, 4761 Krinkelt 117, Gastwirt, Belgier;
Halmes, Franz, 4761 Rocherath 96, Landwirt, Belgier;
Palm, Mathias, 4761 Krinkelt 132, Arbeiter, Belgier;
Giergen, Karl, 4750 Bütgenbach 113B, Berufssoldat, Belgier;
Schmitz, Nikolaus, 4761 Krinkelt 4, Maurer, Belgier;
Josten, Klemens, 4761 Rocherath 61, Maurer, Belgier;
Palm, Johann, 4761 Krinkelt 21, Schreiner, Belgier;
Drösch, Albert, 4761 Wirtzfeld 36, Kaufmann, Belgier;
Andres, Johann, 4761 Krinkelt 2A, Zöllner, Belgier;
Velz, Ludwig, 4761 Krinkelt 19, Landwirt, Belgier;
Andres, Gerhard, 4761 Rocherath 83, Arbeiter, Belgier;
Schröder, Aloys, 4750 Berg 30A, Maurer, Belgier;
Schmitz, Berni, 4728 Hergenrath, Bahnhofstraße 6, Gendarm, Belgier;
Stoffels, Herbert, 4761 Rocherath 78, Student, Belgier;
Drösch, Karl-Joseph, 4761 Rocherath 92, Elektrotechniker, Belgier;
Drösch, René, 4761 Wirtzfeld 36, Mechaniker, Belgier;
Rauw, Georg, 4761 Rocherath 18, Elektrotechniker, Belgier;
Palm, Franz-Joseph, 4761 Krinkelt 132, Baggerführer, Belgier;
Heck, Leo, 4761 Wirtzfeld 43, Bau- und Maschinenschlosser, Belgier;
Heinen, Manfred, 4761 Wirtzfeld 22, Student, Belgier;
Josten, Helmut, 4761 Rocherath 111, Schlosser, Belgier,

führen diesen Verein ab heute als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht unter dem Namen Sankt
Johannes Schützengesellschaft Rocherath-Krinkelt mit folgenden erweiterten Satzungen weiter:

Name

1. Die Bezeichnung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet „Königliche Sankt Johannes
Schützengesellschaft Rocherath-Krinkelt“.

Sitz

2. Der Sitz der Vereinigung befindet sich in Krinkelt, 146 B, 4761 Büllingen.
Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

Zweck

3. Die Vereinigung bezweckt ausschließlich Scheiben-, Vogel- und Sportschießen und schließt sich von
jeder politischen Tendenz aus

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben Auf der Vorderseite Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen,
die dazu berechtigt sind der Verein oder die stiftung Dritten gegenüber zu vertreten

Die Schützengesellschaft beteiligt sich auch an auswärtigen Preisschießen und Schießübungen.
Zum Gegenstand der Vereinigung gehört außerdem die Durchführung von sportlichen und anderen Veranstaltungen sowie die Förderung der Geselligkeit im Allgemeinen.

Dauer

4. Die Vereinigung ist gegründet für eine unbegrenzte Dauer. Sie kann zu jeder Zeit bei einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt, darf aber auf keinen Fall weniger als sieben betragen. Im Falle einer Auflösung der Vereinigung beschließt die Generalversammlung über die Verwendung des Nettoguthabens der Vereinigung.

Mitglieder

5. In die Schützengesellschaft kann jede Person, welche das achte Lebensjahr erreicht hat und die sich als guter Schütze erwiesen hat, aufgenommen werden. Bis zum achtzehnten Lebensjahr ist kein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ab dem achtzehnten Lebensjahr ist jedes Jahr ein Beitrag zu entrichten, der die Summe von zwanzig (20) Euro nicht übersteigt. In den Verein werden ebenfalls ehemalige Mitglieder als Ehrenmitglieder gegen einen freiwilligen jährlichen Beitrag in beliebiger Höhe aufgenommen.

Der Mitgliedsbeitrag wird weder bei freiwilligem Austritt noch bei Ausschluss des Betreffenden zurückerstattet. Auch kann alsdann keinerlei Anspruch auf das Vermögen der Schützengesellschaft gestellt werden.

Wenn ein Mitglied sich in keiner Art und Weise den Statuten der Vereinigung fügt, kann es bei einer Versammlung durch Dreiviertelmehrheit der Stimmen aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält den Namen, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind eingetragen binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält.

Gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 wird ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

Geschäftsjahr

6. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Beiträge werden bei der jährlichen Generalversammlung eingezogen. Wer im Laufe des Geschäftsjahres Mitglied wird, muss einen vollen Jahresbeitrag entrichten.

Verwaltungsrat

7. Der Verwaltungsrat wird durch die Generalversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus folgenden Verwaltungsratsmitgliedern:

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident,
- c) Schriftführer;
- d) Kassierer;
- e) Schießmeister;
- f) Beigeordneter.

Die Wahlen finden jedes zweite Jahr statt. In Wahljahr „a“ werden Präsident, Kassierer und Beigeordneter neu gewählt, in Wahljahr „b“ werden Vizepräsident, Schriftführer und Schießmeister neu gewählt.

Dem Verwaltungsrat obliegt die Leitung der Vereinigung. Die Mitglieder haben sich seinen Anweisungen anzupassen. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Verwaltungsakten.

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates.

Tägliche Verwaltung

7bis. Der Verwaltungsrat ist gleichzeitig der geschäftsführende Vorstand. Alle Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands müssen einstimmig getroffen werden. Er überträgt die tägliche Verwaltung der Vereinigung sowie das damit verbundene Unterschriftenrecht einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Bei Verhinderung übernimmt der Vorsitzende diese Aufgabe.

Für alle Handlungen ist der einstimmige Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erforderlich, damit die Vereinigung vor Drittpersonen rechtsgültig vertreten ist. Diese Personen brauchen keinen vorherigen Beschluss des Verwaltungsrats nachzuweisen.

Versammlungen

8. Die jährliche Generalversammlung findet im Januar statt, und zwar im Vereinslokal. Sie wird durch schriftliche Einladung und öffentliche Bekanntmachung einberufen. Es ist Pflicht eines jeden aktiven Mitglieds, an dieser Generalversammlung teilzunehmen. Die Generalversammlung ist unter anderem zuständig für:

- a) die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- c) die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresabrechnung;
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Alljährlich am ersten Sonntag nach der Kirmes findet das traditionelle Schützenfest statt, bei dem durch Vogelschuss der neue Schützenkönig für die kommende Saison ermittelt wird.

Beschlüsse

9. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit bei geheimer Abstimmung gefasst. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident. Widersetzlichkeit oder fortgesetzter Verstoß gegen die Satzungen oder Beschlüsse der Schützengesellschaft kann den Verlust der Mitgliedschaft nach sich ziehen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Ein besonders interessierter oder betroffener Dritter wird ebenfalls schriftlich, notfalls durch eingeschriebenen Brief, benachrichtigt.

Satzungsänderungen

10. Alle Satzungen können nur durch Zweidrittelmehrheit einer beschlussfähigen Generalversammlung abgeändert werden. Beschlussfähig wird diese Versammlung erst, wenn zwei Drittel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel anwesend, so erfolgt nach vier Wochen eine erneute Einladung mit Angabe der Tagesordnung. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die gleiche Bedingung muss bei der Auflösung des Vereins erfüllt sein.

Schlussbestimmung

11. Das Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ist für all das maßgebend, was in den vorliegenden Satzungen nicht vorgesehen ist.

Der Verwaltungsrat setzt sich laut Protokoll der Generalversammlung der Königlichen Sankt Johannes Schützengesellschaft Rocherath-Krinkelt vom 4.12.2004 aus folgenden Personen zusammen:

Präsident: Albert Peters

Vizepräsident: Nico Röhl

Schriftführer: Marie-Christine Schröder

Kassierer: Manuel Bröls

Schießmeister: Manfred Grün

Beigeordneter Berthold Thomahsen

Vorstehende Statuten wurden den Mitgliedern auf der Generalversammlung vom 4. Dezember 2004 vorgelesen und von allen einstimmig anerkannt.

Die vorliegende Satzung beruht auf der Satzung vom 14.06.1973 (Belgisches Staatsblatt S. 2148, Nr. 4355), der Satzungsänderung vom 21.11.1985 (Belgisches Staatsblatt S. 6095, Nr. 13490) und den auf der Generalversammlung vom 4.12.2004 beschlossenen Änderungen.